

Stadt Varel

6. Änderung des Flächennutzungsplans; Bebauungsplan Nr. 190 „Erweiterung Aeropark“

Abwägung nach öffentlicher Auslegung und erneuter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 4 Abs. 2 BauGB; Auslegung i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.10.2010 bis 19.11.2010

Behörden und Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise

- 1 Ca. 180 Vareler Bürger (Stellungnahme eingegangen am 18.11.2010)**
- 2 Entwässerungsverband Varel (Stellungnahme vom 01.11.2010)**
- 3 EWE (Stellungnahme vom 04.11.2010)**
- 4 Freiwillige Feuerwehr Varel (Stellungnahme vom 23.11.2010)**
- 5 Landkreis Friesland (Stellungnahme vom 15.11.2010)**
- 6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord (Stellungnahme vom 17.11.2010)**
- 7 NABU Naturschutzbund Deutschland (Stellungnahme vom 01.11.2010)**
- 8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 30.11.2010)**
- 9 Niedersächsischer Landesverband des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins e.V. (Stellungnahme vom 15.11.2010)**
- 10 OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 22.10.2010)**
- 11 Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland (Stellungnahme vom 18.11.2010)**
- 12 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Stellungnahme eingegangen 15.11.2010)**
- 13 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom 07.10.2010 und 12.11.2010)**
- 14 Deutsche Telekom (Stellungnahme vom 22.11.2010)**
- 15 Handwerkskammer Oldenburg (Stellungnahme vom 09.11.2010)**
- 16 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG (Stellungnahme vom 12.11.2010 und vom 19.11.2010)**
- 17 LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 22.10.2010)**
- 18 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde (Stellungnahme vom 18.11.2010)**

Bürger

1 Ca. 180 Vareler Bürger (Stellungnahme eingegangen am 18.11.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 1.1 **Unterschriftenliste Bürger aus Varel mit ca. 180 Unterschriften**, die gegen die vorschnelle Abholzung von 6,5 ha des Waldes „Herrenneuen“ sind, in dem Premium Aerotec den zweiten Bauabschnitt erschließen möchte.
Es wird gefordert, dass erst über Ausgleichsflächen zur Aufforstung entschieden wird, bevor der Wald fällt.

Abwägungsvorschlag

Über die Wiederaufforstung von Ersatzflächen ist entschieden worden. Es handelt sich zum Einen um das Flurstück 13/3 der Flur 1, Gemarkung Varel-Stadt (Sportplatz der ehemaligen Friesland-Kaserne) und Flurstück 199/2 der Flur 41, Gemarkung Varel-Land (städtisches Grundstück in Büppel). Die Lage der beiden Flächen ist auf S. 23 der Begründung zum B-Plan 190 abgebildet.

- 1.2 Es wird gefordert, dass Umweltauswirkungen, vor allem im Hinblick auf die im Wald angesiedelten Tiere, vollständig in Augenschein genommen werden.

Abwägungsvorschlag

Die Fauna und Flora im Eingriffsbereich wurde vollständig untersucht. Im Grünordnerischen Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 190 „Erweiterung Gewerbegebiet Aeropark, Pkte. 2.1 – 2.3, sowie 3.1 heißt es:

2.1 Flora und Vegetation

Im Plangebiet wurden insgesamt 35 Gefäßpflanzenarten nachgewiesen. Keine dieser Arten ist in ihrem Bestand bedroht (Rote Liste) oder besonders geschützt.

Artenliste Flora

Abies alba	- Tanne
Anthoxanthum odoratum	- Ruchgras
Avenella flexuosa	- Drahtschmiele
Betula pendula	- Hängebirke
Betula pubescens	- Moorbirke
Deschampsia cespitosa	- Rasenschmiele
Dryopteris dilatata	- Breitblättriger Wurmfarne
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Frangula alnus	- Faulbaum
Galium saxatile	- Harzer Labkraut
Holcus mollis	- Weiches Honiggras
Hypochoeris radicata	- Ferkelkraut
Ilex aquifolium	- Ilex

Juncus effusus	-	Flatterbinse
Larix decidua	-	Europäische Lärche
Lonicera periclymenum	-	Wald-Geißblatt
Luzula campestris	-	Feld-Hainsimse
Maianthemum bifolium	-	Schattenblümchen
Molinia caerulea	-	Pfeifengras
Oxalis acetosella	-	Sauerklee
Picea abies	-	Fichte
Pinus sylvestris	-	Wald-Kiefer
Poa trivialis	-	Gemeine Rispe
Potentilla erecta	-	Blutwurz
Prunus serotina	-	Späte Traubenkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Rubus flexuosus	-	Zickzackachsige Brombeere
Rubus idaeus	-	Himbeere
Rubus plicatus	-	Falten-Brombeere
Rumex acetosa	-	Sauerampfer
Salix aurita	-	Ohr-Weide
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Stellaria holostea	-	Wald-Sternmiere
Urtica dioica	-	Große Brennessel
Vaccinium myrtillus	-	Heidelbeere

Vorherrschender Biotoptyp im Plangebiet ist ein lichter Kiefernforst mit Buchen im Unterstand. Das Bestandsalter wird auf etwa 60 Jahre geschätzt. Neben der Kiefer mit einem Deckungsanteil von ca. 60 % finden sich Rotbuchen (ca. 20 % Deckung), Fichten (10 %), Stieleichen (5 %) und Europäische Lärche (5 %). Die Strauchschicht ist überwiegend gut entwickelt und wird vor allem durch Faulbaum und Rotbuchen gebildet. In der Krautschicht dominieren Wald-Geißblatt, Heidelbeere und Breitblättriger Wurmfarne.

In der südwestlichen Ecke des Gebietes stockt eine 40 - 50 Jahre alte Fichtenmonokultur. Strauch- und Krautschicht sind nur rudimentär entwickelt.

2.2 Avifauna

Nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland wurde im Plangebiet im Zeitraum von Anfang April 2010 bis Mitte Juni 2010 eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Für die Arten der Roten Liste (Deutschland / Niedersachsen) der Gefährdungskategorien 1 bis 3 sowie für Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie weitere streng geschützte Arten wurde eine Revierkartierung (z.B. Bibby et al. 1995) flächendeckend durchgeführt. Alle weiteren Vogelarten wurden zur Erstellung einer Gesamtartenliste nach den Kriterien der Revierkartierung erfaßt, jedoch ohne die Gesamtzahl der Reviere zu kartieren. Die Vorgehensweise entspricht den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck; Hrsg., 2005) für Untersuchungen auf kleineren Flächen mit Zielsetzungen wie Umweltverträglichkeitsstudien oder der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Auch die Hinweise dieses Methodenhandbuches zu artspezifisch

relevanten Erfassungszeiträumen und Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Zur Bestimmung der Statusangabe der Brutvögel wurden folgende Kriterien angewendet: (...)

Bei der Brutvogelkartierung wurden folgende Arten erfaßt:

Art	Gef.-Kat. D / Nds / W-M ¹	EU-VRL	Schutz BNat SchG	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung
Amsel (<i>Turdus merula</i>)					X	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)					X	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)					X	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)					X	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)					X	
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)					X	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)					X	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)					X	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)					X	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)					X	
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)					X	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)					X	
Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)					X	
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)					X	
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)					X	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)					X	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)					X	

Wie die Artenliste zeigt, wurden im Plangebiet keine gefährdeten oder besonders geschützten Vogelarten nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um die typischen Vertreter lichter Wälder und Parks. Die überwiegende Anzahl der aufgeführten Arten ist auch in Hausgärten anzutreffen.

2.3 Fledermäuse

Bei der Fledermauserfassung ergaben sich für das unmittelbare Plangebiet keine Nachweise. Über dem westlich angrenzenden Waldsee sowie über dem Parkplatzgelände des Flugzeugwerkes konnten jedoch mehrere Fledermausarten jagend beobachtet werden. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Arten:

¹ Gef.-Kat. = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Watten und Marschen (W-M) (BAUER et al. 2002, KRÜGER & OLTMANN 2007): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste. EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II

Art	Nahrungshabitat	Sommerquartier	Rote Liste-BRD ²
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	ja	?	V
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	ja	?	G
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)	ja	?	-

(...)

3.1 Flora, Vegetation und Fauna

Durch den geplanten Eingriff kommt es zu einem Verlust von 72.200 m² Kiefernforst (Wertstufe III) und 3.700 m² Fichtenforst. Gefährdete oder besonders geschützte, Tiere, Pflanzen oder Biotoptypen werden durch den Eingriff nicht unmittelbar beeinträchtigt. Es handelt sich daher um einen erheblichen Eingriff der aber durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar ist.

- 1.3 Es wird gefordert, kein „allgemeines Gewerbegebiet“ im Wald zu schaffen. Eine gerodete Fläche sollte dann ausschließlich der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Zulieferern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Premium Aerotec stehen und das muss schriftlich festgehalten werden.

Abwägungsvorschlag

Die mit dem vorliegenden B-Plan planungsrechtlich vorbereitete Fläche ist „viel zu wertvoll“, als dass sie der Ansiedlung von Gewerbebetrieben dient, die keine Verbindung zur Flugzeug- und Flugzeugkomponentenproduktion aufweisen. Für derartige Betriebe stehen in der Stadt Varel ausreichende Gewerbeflächen zur Verfügung. Trotzdem ist es planungsrechtlich nicht möglich, das Spektrum infrage kommender Betriebe so zu fassen, dass es bei den späteren Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungen nicht zu rechtlichen Zulässigkeitsfragestellungen kommen würde. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Fläche bis zur Weiterveräußerung an Private ohnehin im Eigentum der öffentlichen Hand verbleibt, so dass die Ansiedlung wesentlich effektiver kaufvertraglich geregelt werden kann.

- 1.4 Es wird gefordert, dass der Wald als Erholungsraum für die Bürger und für die Touristen erhalten bleibt.

Abwägungsvorschlag

Die Planung setzt die Rodung des Waldes voraus. Ein Verzicht auf die Rodung hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Dieses ist nicht beabsichtigt, da das geplante Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Zulieferbetrieben für die Flugzeug- und Flugzeugkomponentenproduktion dienen soll. Hierdurch wird der für Varel besonders bedeutsame

² V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Produktionsstandort nachhaltig gesichert. Diesem Belang wird gegenüber der Walderhaltung größere Bedeutung zugemessen.

Behörden und Träger öffentlicher Belange

2 Entwässerungsverband Varel (Stellungnahme vom 01.11.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 2.1 In vorliegendem Plangebiet finden sich unmittelbar keine Gewässer des Verbandes. Hinsichtlich der Oberflächenentwässerungsplangebietes sind allerdings entsprechend Regenrückhaltemaßnahmen bei der Planung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Oberflächenentwässerungsplanung sind hierzu die allgemein gültigen Regelwerke zu berücksichtigen, die weiteren Planungen mit dem Entwässerungsverband Varel abzustimmen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird an die, die Erschließung planende Stelle weitergeleitet.

3 EWE (Stellungnahme vom 04.11.2010)

B-Plan

- 3.1 Aus Sorge um das Grundwasser wird vorgeschlagen, entgegen der geplanten kompletten Versickerung (Punkt 4.7 – Wasser) die Regenmengen der Dachabläufe sehr wohl auf den Grundstücken versickern zu lassen, die Wassermengen von den Parkplätzen der nicht öffentlichen Bereiche jedoch über Abscheideanlagen oder ähnlichem dem Regenrückhaltebecken zuzuführen. Da der Ablauf des Regenrückhaltebeckens über die Südender Leke nach etwa 2 km direkt an dem Wasserfassungsgebiet der Förderbrunnen vorbei läuft, wird zur Risikominderung die Versickerung direkt am Becken zugelassen. Für die bei Stauwasser zu erwartende Ableitung in die Südender Leke müssen mit den Planern noch technische Einzelheiten abgestimmt werden.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird an die, die Erschließung planende Stelle weitergeleitet.

Der Text zum Pkt. 3.4.2 der Begründung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Der höchste Punkt liegt in der Mitte des Plangebietes westlich von der

Kreuzung der Planstraßen A und B. Das Gelände fällt nach Westen auf 10,00 m üNN und nach Osten Oberkante Böschung zur Autobahn auf ca. 11,00 m üNN ab. Nach Norden fällt das Gelände auf 11,00 m üNN, während nach Süden praktisch kein Gefälle zu verzeichnen ist. Erwähnenswert ist, dass der Bereich des südlich angrenzenden B-Plans Nr. 184 auf ein Niveau von ca. 9,00 m üNN planiert wurde, so dass das vorliegende Plangebiet an einer Böschung zur südlich tiefer gelegenen Ebene endet. So läuft derzeit des Oberflächenwasser praktisch in alle Richtungen vom Plangebiet ab. Für den Planbereich ist nach Rodung ebenfalls eine Einebnung beabsichtigt. Das Gelände dürfte eine Höhe von ca. 10,50 m üNN erreichen. Während für einen südlichen Teilbereich die Oberflächenwasserabführung über den in der Motorenwerkstraße vorhandenen Regenwasserkanal in das Rückhaltebecken zwischen Inhülsenweg und Autobahn möglich ist, benötigt der überwiegende Teil des Plangebietes eine eigene Regenwasserabführung.

Im Rahmen der Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes wurde ermittelt, dass eine Regenwasserrückhaltung vorzusehen ist, die einen Flächenbedarf von rd. 1.800 m² nach sich zieht. Der Waldstreifen zwischen Becken und Baugebiet wird gegenüber dem Vorentwurf auf 5 m reduziert, da an dieser Stelle eine „optische“ Abschirmung nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Das Regenrückhaltebecken soll nicht abgedichtet werden, da eine Versickerung im Sinne der Grundwasserneubildung trotz der Lage im Wasserschutzgebiet III b unterstützt werden soll. Dieses setzt voraus, dass das von den privaten Stellplätzen stammende Oberflächenwasser über Leichtflüssigkeitsabscheider geleitet werden muss, damit es zu keinen Grundwasserkontaminationen kommt. Trotz des aus dem Rückhaltebecken versickernden Wassers ist ein Notüberlauf vorzusehen, um für den Fall von besonders gravierenden Starkregenereignissen Rückstaubildungen zu vermeiden. Für den Notüberlauf kann der am Riesweg vorhandene Graben herangezogen werden, der aber noch entsprechend „umzubauen“ wäre. Der Ablauf muss sich nach Norden orientieren, da die vorhandenen Rückhaltekapazitäten südlich des Plangebietes erschöpft sind.

Das Dachflächenwasser ist vollständig in den Baugebieten zu versickern. Das von den öffentlichen Verkehrsflächen stammenden Regenwasser wird direkt über die Kanäle abgeleitet.

4 Freiwillige Feuerwehr Varel (Stellungnahme vom 23.11.2010)

B-Plan und FNP-Änderung

- 4.1 Auf Grund der zugesandten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.190- Erweiterung Aeropark / 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Brandschutzes für dieses Baugebiet eine ausreichende Wasserversorgung mit den dazugehörigen Wasserentnahmestellen erstellt werden muss. Über die Anzahl und Art der Wasserentnahmestellen (Überflur- oder Un-

terflurhydranten) sowie über den Löschwasserbedarf für das Baugebiet wird an die Brandschutzprüferin des LK Friesland, Frau Rieken, verwiesen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird an die, die Erschließung planende Stelle weitergegeben.

5 Landkreis Friesland (Stellungnahme vom 15.11.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

Sämtliche Fachbereiche außer den unten aufgeführten Fachbereichen Umwelt als unterer Naturschutzbehörde und unterer Wasserbehörde und Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht und als Behörde zur Genehmigung des Flächennutzungsplans, haben keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

5.1 Fachbereich Umwelt als Untere Wasserbehörde

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wie Herstellung Regenrückhaltebecken, Einleitung aus diesem, Ausbau des Straßenseitengrabens bedürfen entsprechender Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.

Abwägungsvorschlag

Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist erarbeitet worden. Eine wasserrechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt werden. In der Begründung ist das Vorgehen zur Oberflächenwasserabführung dargelegt worden (vgl. auch Pkt. 3.1 – Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der EWE).

5.2 Fachbereich Umwelt als Untere Naturschutzbehörde

Die Flächen für die Ersatzaufforstungen sind im B-Plan im Detail darzustellen (Gemarkung, Flur, Flurstücke). Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind diese Flächen als Wald darzustellen.

Abwägungsvorschlag

Die bereits auf der S. 23 der Begründung abgebildeten Aufforstungsflächen befinden sich hinsichtlich der ehemaligen Kaserne auf dem Flurstück 13/3 der Flur 1, Gemarkung Varel-Stadt, und hinsichtlich der Fläche in Büppel auf dem Flurstück 199/2 der Flur 41, Gemarkung Varel-Land.

Eine Verpflichtung zur Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt sich derzeit nicht. Die Stadt Varel verweist auf ihre aktuelle Rahmenplanung zur Friesland-Kaserne, aus der sich mittelfristig Bauleitplanungen für die gesamte Kaserne ergeben sollen. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte das Kasernenareal einer einheitlichen Bauleitplanung zugeführt werden.

- 5.3 Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht und als Behörde zur Genehmigung des Flächennutzungsplans
Auf S. 7 der Begründung zum FNP wird der mit den Worten „Rechtswirksame Bebauungspläne“ begonnene Satz nicht fortgeführt.

Abwägungsvorschlag

Es handelt sich hierbei um eine Überschrift, die versehentlich verschoben wurde. Der Gesamttext wird wieder hergestellt und lautet nunmehr wie folgt:

2.6 Rechtswirksame Bebauungspläne

Südlich vom Änderungsbereich existieren die B-Pläne Nr. 94 (erstmalige planungsrechtliche Festschreibung des 60 Jahre alten Flugzeugteile-Produktionsstandortes anlässlich der Übernahme durch AIRBUS), Nr. 118 (Parkplätze) und Nr. 184 (Fa. ThyssenKrupp und Ausbildungszentrum); sie stehen mit der vorliegenden Planung in einem räumlich-funktionalem Zusammenhang

- 5.4 Im Umweltbericht sind zum Monitoring keine Maßnahmen aufgeführt worden; hierauf kann im Rahmen der Abschichtung auch verzichtet werden, wenn auf die Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen wird.

Abwägungsvorschlag

Von der Möglichkeit des Verzichts soll Gebrauch gemacht werden, da die Maßnahmen im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 190 benannt werden. Hierauf wird im Umweltbericht zur FNP-Änderung hingewiesen.

- 6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord (Stellungnahme vom 17.11.2010)

B-Plan und F-Plan

- 6.1 Die Aufforstungsmaßnahme auf dem Kasernengelände der ehemaligen Frieslandkaserne wird ausdrücklich begrüßt, da hierdurch keine landwirtschaftlichen Flächen aufgeforstet werden müssen. An dieser Maßnahme soll im weiteren Planverfahren festgehalten werden. Hinsichtlich der Fläche in Büppel wird davon ausgegangen, dass mit den derzeitigen Eigentümern und Bewirtschaftern Einvernehmen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme besteht. Die geplanten Aufforstungsmaßnahmen sollen mit dem zuständigen Bezirksförster des Forstamtes Oldenburg durchgeführt werden, um eine forstfachlich einwandfreie Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten.

Abwägungsvorschlag

Hinsichtlich der Fläche in Büppel wurde mit den derzeitigen Bewirtschaftern Einvernehmen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme erzielt. Die geplanten Aufforstungsmaßnahmen sollen mit dem Forstamt Neuenburg (nicht Bezirksförster des Forstamtes Oldenburg) durchgeführt werden, um

eine forstfachlich einwandfreie Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten.

7 NABU Naturschutzbund Deutschland (Stellungnahme vom 01.11.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 7.1 Es wird sehr bedauert, dass es der Stadt Varel nicht gelungen ist, trotz großer geplanter Gewerbeflächen keine Alternative für die Vernichtung von über 7 ha Wald zu finden. Die Waldfläche bietet heute einen großen Nutzen für Mensch und Natur. Nach der Abholzung und bis zum Aufwuchs des Waldes auf Kompensationsflächen und damit bis zur vollen Ausgleichswirkung vergehen mindestens 30 Jahre. Dieser zeitliche Verlust ist nach unserer Auffassung durch die dargestellte Kompensationsmaßnahme nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie, Ihre Berechnungen noch einmal zu prüfen und diese zeitliche Lücke dabei zu berücksichtigen. Wir kennen bisher die Handhabung, dass Waldflächen in der doppelten Größe auszugleichen sind.

Abwägungsvorschlag

Nach dem in 2009 geänderten Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), § 8, soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1 genehmigt werden. Erforderlich sind daher Flächen in der Größenordnung des Waldverlustes von ca. 6,61 ha.

- 7.2 Aus dem Bebauungsplan für die Biogasanlage Neuenwege wird entnommen, dass vorgesehen ist, in dem überplanten Bereich Leitungen für die Energiezufuhr zu legen und ein Blockheizkraftwerk zu errichten. Wir können nicht eindeutig erkennen, ob die dafür benötigten Flächen über den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 190 abgedeckt sind.

Abwägungsvorschlag

Weder die genaue Lage der Leitungen noch die genaue Lage des BHKW sind derzeit bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass die Leitungen im Planbereich in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt bzw. als „Hausanschlussleitungen“ ausgeführt werden, wozu gesonderte Regelungen im B-Plan nicht erforderlich sind. Beim BHKW bzw. den BHKWs handelt es sich um Nebenanlagen, die voraussichtlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete ausgeführt werden.

8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 30.11.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 8.1 Es wird auf die Stellungnahme vom 30.09.2010 verwiesen.

Abwägungsvorschlag

Die mit o.a. Stellungnahme abgegebenen Anregungen und Hinweise sind beachtet worden (keine Einleitung in Autobahnseitengraben, weitere Beschränkungen in der Bauverbotszone, Lärmpegelbereiche).

- 8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass durch auf die Dachflächen aufgebrachte Photovoltaikanlagen keine Blendwirkungen insbesondere für den Verkehr auf der BAB 29 entstehen dürfen.

Abwägungsvorschlag

Die textliche Festsetzung Nr. 2.3 wird ergänzt:

„Ausnahmsweise können die maximalen Gebäudehöhen durch die Aufbringung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (insbes. Kollektoren und Photovoltaikanlagen) um 3 m überschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass durch hierdurch mglw. ausgelöste Lichtemissionen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 29 nicht gefährdet wird.“

- 9 **Niedersächsischer Landesverband des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins e.V. (Stellungnahme vom 15.11.2010)**

B-Plan

- 9.1 Zunächst wird auf die Stellungnahme vom 27.09.2010 Bezug genommen.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die seinerzeit beschlossene Abwägung verwiesen.

Die Stellungnahme und die hierzu empfohlene Abwägung lauteten:

- 9.2 *Es wird die Auffassung vertreten, dass Waldflächen für ein Projekt geopfert werden sollen, welches mit dem Aeropark nichts zu tun hat. Da bereits im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 184 größere Waldflächen geopfert wurden, entstehe hier im Übrigen der Eindruck einer „Salamitaktik“.*
Da der Eingriff nach den vorgelegten Unterlagen mit erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Grundwasser verbunden sei, sei es unverständlich, dass keine ernsthaften Erwägungen zur Vermeidung des Eingriffs angestellt worden seien.
Es wird die Auffassung vertreten, dass die Erweiterung mit dem Projekt des B-Plans Nr. 197 zusammenhänge; von der dort errichteten Anlage (Biogasanlage - d. Verf.) sollen Leitungen zum Aeropark verlegt werden. Es wird angeregt, Flächen der ehemaligen Kaserne im Stadtgebiet in Anspruch zu nehmen, da dieses kostengünstiger sei. Es sei auch nicht ersichtlich, warum der Flächenbedarf für die beiden geplanten Blockheizkraftwerke 7 ha betragen müsse.

Abwägungsvorschlag

Dass es zu einer neuen Erweiterung des Aeroparks kommen würde, war seinerzeit nicht absehbar. Hierbei geht es um gewerbliche Nutzungen, die unmittelbar mit der Flugzeugkomponentenherstellung verknüpft sind und auf die räumliche Nähe zum Hauptproduzenten angewiesen sind.

Grundsätzlich wird angestrebt, jeden weiteren Eingriff in den Wald zu vermeiden und die freien Standorte in den anderen städtischen Gewerbegebieten anzubieten.

- 9.3 *Es wird angeregt, eine Untersuchung zu den Amphibienvorkommen aufzunehmen. Diese Tierart lebe nur während der Fortpflanzungszeit im Wasser und hielte sich ansonsten überwiegend auf dem Land auf. Dass hier keine Amphibien vorkommen sollen, erscheint nach der Erfahrung ausgeschlossen.*

Abwägungsvorschlag

Das Plangebiet und seine Umgebung wurde in der ersten Jahreshälfte 2010 untersucht. In Absprache mit der Naturschutzbehörde erfolgte eine Kartierung der Brutvögel und der Fledermäuse. Eine gezielte Amphibienuntersuchung wurde von Seiten des Landkreises aufgrund der vorliegenden Datenlage und den Gebietsstrukturen für nicht erforderlich gehalten. Gleichwohl wurde bei der Geländearbeit auf mögliche Amphibienvorkommen geachtet - konkrete Beobachtungen gab es jedoch keine.

- 9.4 *Außerdem müsse die Wertigkeit des Waldes sowie der Umfang, in dem die Grundwasserbildung ausgeschlossen wird, näher untersucht werden.*

Abwägungsvorschlag

Ein Oberflächenentwässerungskonzept wird in Kürze erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die Parameter zur Grundwasserneubildung untersucht.

Ergänzend sein angemerkt, dass die Grundwasserneubildungsrate in mit Nadelhölzern, insbes. Kiefern, bestandenen Böden deutlich geringer ist als in mit Laubgehölzen bestandenen Böden (bei Nadelgehölzen gelangen die „ersten“ 10 l Niederschlag pro m² gar nicht in den Boden, sondern verteilen sich in der Borke der Stämme, wo sie später überwiegend verdunsten). In vorliegendem Fall könnte sich die Neubildungsrate durch eine Neuaufforstung mit Laubgehölzen sogar signifikant erhöhen.

Stellungnahme nach öffentlicher Auslegung:

- 9.5 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, warum in diesem sensiblen Gebiet – Waldflächen, die in ihrer Entwicklung zum zukünftigen wertvollen Mischwaldgebiet vorbereitet sind, Nähe zu einem natürlichen Gewässer (Teichgebiet), Wasserschutzgebiet mit hoher Grundwasserneubildungsrate – neben der Abholzung eine umfängliche Versiegelung vorgenommen werden muss. Es sind gar nicht so viele zuarbeitende Betriebe für den sehr spezialisierten Hauptbetrieb denkbar. Dafür sind im Übrigen in der Vergangenheit schon große Waldflächen abgeholzt worden.

Abwägungsvorschlag

Planungsanlass- und Erfordernis sind im Pkt. 1 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 190 dargelegt. Die Ermöglichung einer hohen Versiegelung ist in Gewerbegebieten allgemein üblich, um die Größe der Eingriffsflächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine geringere Versiegelungsrate würde den Planbereich und damit auch den Eingriff in die Waldfläche vergrößern.

Die Größe des Plangebietes wurde auf die Zahl und den Flächenbedarf der erwarteten Zulieferbetriebe zugeschnitten.

- 9.6 Es fehlt auch jede Abwägung dahin, dass kürzere Transportwege eine Umweltzerstörung in dem geplanten Maße rechtfertigen können. Angesichts der heutigen Möglichkeiten bei dem Transportwesen ist dieser Hinweis eher als Scheinargument zu werten.

Abwägungsvorschlag

Bereits im Rahmen der Betriebsansiedlung im Bereich des B-Plans Nr. 184 wird deutlich, wie eng verzahnt der Produktionsprozess läuft, so dass bereits Überlegungen angestellt werden, die Überführung des dazwischenliegenden Riesweges anders zu organisieren. Schon geringfügig längere Fahrwege zwischen einzelnen Produktionsstätten können zu einer Unwirtschaftlichkeit einzelner Produktionssegmente führen, die künftige Betriebsansiedlungen verhindern könnten.

- 9.7 Die vorgeschlagene Kompensation wird außerdem dem Ausmaß der geplanten Zerstörung nicht gerecht. Einmal ist die dafür vorgesehene Fläche kleiner als die, die in Anspruch genommen werden soll, zum anderen ist nicht berücksichtigt, dass hier ein gewachsenes Waldstück verschwinden soll (die Kompensation kann nur durch Pflanzen kleinerer Bäume geschehen, die für lange Jahre nicht den Wert eines Hochwaldes haben). Der Bebauungsplan spricht dem Werbeslogan der Stadt Varel zwischen Wald und Meer gelegen zu sein, Hohn.

Abwägungsvorschlag

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), § 8, soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1 genehmigt werden. Erforderlich sind daher Flächen in der Größenordnung des Waldverlustes von ca. 6,61 ha. Diese Flächengröße wird durch die dargelegten Kompensationsmaßnahmen in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

- 10 **OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 22.10.2010)**

FNP-Änderung und B-Plan

- 10.1 Der OOWV weist in einem Telefonat vom 22.07.2010 darauf hin, dass Leitungen nur in öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

Abwägungsvorschlag

Für die Bauleitpläne besteht kein Handlungsbedarf.

- 10.2 Es wird auf die Stellungnahme vom 15.09.2010 verwiesen; diese lautet:
Trinkwasser
Das Plangebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem

Umfang die Erweiterung durchgeführt wird, müssen Stadt und OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsplan um ein „Sondergebiet“ handelt, kann eine Erweiterung nur auf Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der anliegenden Planunterlage ist nicht maßstäblich, sondern soll nur das Vorhandensein der Leitungen aufzeigen. Die genaue Lage der Leitungen kann vom zuständigen Dienststellenleiter Herrn Zimmering, Tel. 04461/9810-211, von der Betriebsstelle Schoost in der Örtlichkeit angegeben werden, bevor diese in die Bauunterlagen eingetragen werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen in den Planstraßen ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-/Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt, noch mit anderen Hindernissen (Blumenkübel oder Entsorgungsleitungen) versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 wird in diesem Zusammenhang gebeten. Es wird gebeten, die Baugenehmigungen erst zu erteilen, wenn die Versorgungsleitungen des OOWV verlegt worden sind. Sollten die Genehmigungen bereits vorher ausgestellt werden, ist es notwendig, die Bauherren darüber zu informieren, dass die Trinkwasseranschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden können.

Des Weiteren wird gebeten, die endgültigen Straßennahmen so frühzeitig festzulegen, dass den Eigentümern diese bekannt sind, bevor sie einen Wasserlieferungsvertrag abschließen.

Im Interesse des der Stadt obliegenden öffentlichen Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden.

Abwägungsvorschlag

An der seinerzeit beschlossenen Abwägung wird festgehalten; diese lautet: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Planung relevante Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Sämtliche Hinweise werden an die, die Erschließung planenden Stelle weitergeleitet.

10.3 Abwasser

Für die Abwasserentsorgung kann aufgrund fehlender Geländehöhen derzeit keine Aussage über die Wahl eines geeigneten Entsorgungsverfahrens getroffen werden. Des Weiteren wird um ein frühzeitiges Gespräch gebeten, um folgende Punkte, wie z. B.:

- Finanzierung
 - Geländehöhen der Erschließungsstraßen
 - Grundstücksparzellierung
 - anfallende Abwassermengen
- zu klären.

Wird das Bauungsgebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser

rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.
Es wird gebeten, nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung einen genehmigten Bebauungsplan zu übersenden.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Planung relevante Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Sämtliche Hinweise werden an die, die Erschließung planenden Stelle weitergeleitet. Nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird eine endgültige Planfassung an den OOWV übersandt.

11 Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland (Stellungnahme vom 18.11.2010)

B-Plan

- 11.1 Die Polizeiinspektion bezieht sich auf die Stellungnahme vom 19.10.2010, worin angeregt wird, die Verkehre durch das neue Gewerbegebiet zu leiten und den südlichen Teil des Riesweges dem Baugebiet „zuzuschlagen“.

Abwägungsvorschlag

An dem seinerzeit gefassten Abwägungsbeschluss wird festgehalten; dieser lautete: Diese Erschließungsvariante wurde im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ebenfalls überlegt, dann aber wieder verworfen, weil verhindert werden sollte, dass LKW-Verkehre auf den Riesweg gelangen. Daher fand die vorliegende Erschließung Eingang in den B-Plan.

12 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Stellungnahme eingegangen 15.11.2010)

B-Plan

- 12.1 Es wird auf die Stellungnahme, die im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. 184 am 22.08.2005 abgegeben wurde, verwiesen.
Diese lautete:

Suntke Reents
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Mühlenteichstr. 48
D 26 316 V a r e l

den 22. August 2005

An die Stadt Varel
Amt für Planung und Umweltschutz

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorliegende „Diskussionsgrundlage für die Antragskonferenz“

Bevor ich mich zur vorliegenden Planung äußere, möchte ich festhalten, dass Varel seit über hundert Jahren einen wichtigen flexiblen Industriestandort bildet. Daneben konnte die Stadt die einzigartigen Gegebenheiten der Natur: Wald, Moor, Landwirtschaft, Küste - werbewirksam vorweisen.

Diese beiden Aspekte im Blick zu behalten, ist mein Anliegen.

Mir fehlt eine nachvollziehbare Begründung für die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bebauungsplan Nr. 184 – Aero Park in Neuenwege –.

1. Die Stadt Varel hält genügend Gewerbeflächen vor.
2. Unseres Wissens gibt es keine Zulieferer- bzw. Zuarbeiterfirma, die auf Gewerbeflächen vor den Toren des Airbus-Werkes angewiesen ist.
3. Die Sorge um die Gefährdung von Arbeitsplätzen stellt sich nicht. Eher ist zu befürchten, dass der Bedarf an neuen qualifizierten Arbeitsplätzen bei Airbus eingespart werden soll. Jeder „eingesparte“ Arbeits- und vielmehr Ausbildungsplatz bei Dasa wäre zu bedauern.
4. Der betroffene Wald hat einen hohen Wert. Er beherbergt eine erstaunliche Vielfalt, zumal er wenig von Besucherströmen beeinträchtigt wird. Der nachwachsende Laubbaumanteil vergrößert den Wert der Waldfläche. Es fehlt eine exakte Bestandsaufnahme der Flora und Fauna des betroffenen Waldgebietes.
5. Der Wald bildet einen Puffer und breiten Lärmschutzstreifen zwischen Autobahn und dem jetzigen Werksgelände. Sicher ist, dass die Fläche nach einer Rodung wie ein Schalltrichter noch mehr Verkehrslärm in die Neubaugebiete im Osten und Südosten von Obenstrohe und zur Siedlung am Schwarzweg leitet. Eine Wertminderung der betroffenen Immobilien muss dann konstatiert werden.
6. Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet. Hier würde der Wegfall des Waldes und die Versiegelung des Bodens einen schwerwiegenden Eingriff für die Grundwasserneubildung bedeuten.
7. Die unter Ziffer 6 angedeuteten „Ausgleichsmaßnahmen“ stehen in keinem Verhältnis zum Schaden, der durch eine Bebauung entstehen würde.

Der vorgelegte Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes sollte zurückgezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Suntke Reents
Beauftragter

Abwägungsvorschlag

Zu Pkt. 1 wird auf den Pkt. 2.1 der Abwägungsempfehlung aus dem Vorverfahren verwiesen. Dieser lautete: „(...) es (geht) um gewerbliche Nutzungen, die unmittelbar mit der Flugzeugkomponentenherstellung verknüpft sind und auf die räumliche Nähe zum Hauptproduzenten angewiesen sind. Grundsätzlich wird angestrebt, jeden weiteren Eingriff in den Wald zu vermeiden und die freien Standorte in den anderen Gewerbegebieten der Stadt anzubieten. Die Abwägung in der Begründung wird auch hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Alternativflächen ergänzt

Zu Pkt. 2 wird darauf verwiesen, dass es sich bei der jetzigen Ansiedelung von ThyssenKrupp um einen Zulieferbetrieb handelt.

Zu Pkt. 3 kann entgegnet werden, dass die Information überholt ist. Das Gegenteil ist eingetreten.

Die Pkte. 4 bis 7 werden in der vorliegenden Stellungnahme erneut aufgegriffen; die entsprechenden Abwägungsvorschläge finden sich nachfolgend.

- 12.2 Der betroffene alte Wald hat einen hohen Wert. Er beherbergt eine erstaunliche Vielfalt. Der nachwachsende Laubbaumanteil vergrößerte den Wert der Waldfläche.

Abwägungsvorschlag

Es wird nicht verkannt, dass der Eingriff in den Waldbereich erheblich ist. Die Stadt hätte es begrüßt, wenn durch einen geringeren Eingriff derselbe Zweck hätte erreicht werden können. Doch dieses ist aufgrund der hinlänglich beschriebenen Standortvoraussetzungen nicht möglich.

Der wegfallende Wald wird durch eine Kompensation 1 : 1 ersetzt. Bei der Neuaufforstung wird im vornherein auf die Pflanzung von Nadelgehölzen verzichtet, so dass letztendlich ein „wertvollerer“ Wald entsteht.

- 12.3 Der Wald bildete einen Puffer und breiten Lärmschutzstreifen zwischen Autobahn und dem jetzigen Werksgelände. Sicher ist, dass die Fläche nach der Rodung wie ein Schalltrichter noch mehr Verkehrslärm in die Neubaugebiete im Osten und Südosten von Obenstrohe und zur Siedlung am schwarzen Weg leitet. Eine Wertminderung der betroffenen Immobilien muss dann konstatiert werden.

Abwägungsvorschlag

Das Neubaugebiet im Osten von Obenstrohe liegt in einer Entfernung von rd. 550 m, das Neubaugebiet im Süden 900 m zur BAB 29 auf Höhe Fußgängerbrücke Brunsdamm. Zwischen den genannten Siedlungen und der Autobahn befindet sich kein Wald.

Die Entfernungen von denselben Siedlungen zur BAB auf Höhe der geplanten Rodung betragen jeweils rd. 1.000 m. Auch nach den Rodungen befinden sich zwischen den Siedlungen und der Autobahn noch rd. 500 m breite Waldflächen.

Das von der Autobahn nächstgelegene Haus am Schwarzeweg liegt in rd.

35 m Entfernung zur BAB. Die Entfernung von demselben Haus zur Autobahn in Höhe der durch den BP Nr.184 gerodeten Fläche beträgt 260 m und zur jetzt beabsichtigten Rodungsfläche 500 m.

Die in den genannten Siedlungsbereichen vernehmbaren Verkehrsgeräusche werden also durch die Rodungen nicht beeinflusst.

Unabhängig von dem Vorgenannten sei an dieser Stelle angemerkt, dass eine Bewaldung auf die Ausbreitung von Lärm einen deutlich geringeren Einfluss als die Entfernung hat.

- 12.4 Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet. Hier bedeutete schon der Wegfall des bisherigen Waldes, die Versiegelung des Bodens einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundwasserneubildung.

Abwägungsvorschlag

Der Wegfall des Waldes und die Bodenversiegelung haben in der Tat einen nennenswerten Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Es ist aber ein Weg gefunden worden, die Auswirkungen abzuschwächen (vgl. hierzu Pkt. 3.1).

- 12.5 Die unter der Ziffer 4.7 des Antrages vom 13.10.2010 angedeuteten „Kompensationsmaßnahmen“ stehen in keinem Verhältnis zum Schaden, der durch eine Bebauung entsteht, denn die ungeklärten „fiktiven“ Neuaufforstungsflächen greifen nicht. Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes vom 13.10.2010 kann nicht zugestimmt werden, solange die offene Frage nach Neuaufforstungsflächen nicht geklärt ist.

Abwägungsvorschlag

Die Kompensationsmaßnahmen stehen flächen-und lagegetreu fest (vgl. Pkt. 1.1). Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), § 8, soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1 genehmigt werden. Erforderlich sind daher Flächen in der Größenordnung des Waldverlustes von ca. 6,61 ha.

- 13 **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom 07.10.2010 und 12.11.2010)**

FNP-Änderung und B-Plan

- 13.1 Es wird um Übersendung der rechtswirksamen Planungsunterlagen gebeten, wenn diese vorliegen.

Abwägungsvorschlag

Die Planunterlagen werden zu gegebener Zeit übersandt.

Keine Anregungen und Hinweise

Behörden und TÖB

- 14 **Deutsche Telekom (Stellungnahme vom 22.11.2010)**
FNP-Änderung und B-Plan
- 15 **Handwerkskammer Oldenburg (Stellungnahme vom 09.11.2010)**
FNP-Änderung und B-Plan
- 16 **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG (Stellungnahme vom 12.11.2010 und vom 19.11.2010)**
FNP-Änderung und B-Plan
- 17 **LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 22.10.2010)**
- 18 **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde (Stellungnahme vom 18.11.2010)**
FNP-Änderung und B-Plan

(Stand 03.12.2010 - 13:45)